

Anordnung des Volksschulamts vom 9. September 2021 Änderung 1 der COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase

Gültig ab 13. September 2021

1. Erwägungen

Die weitere Entwicklung der Pandemie ist derzeit schwer abzuschätzen. Die Zirkulation des Virus könnte erneut zunehmen, wenn sich die Menschen bei sinkenden Temperaturen vermehrt in Innenräumen aufhalten. Es ist aber auch möglich, dass die aktuelle Stabilisierung anhält.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 die Gesamtbeurteilung vorgenommen, welche die Zahl der Hospitalisierungen und der Fallzahlen wie auch die Dynamik des Infektionsgeschehens berücksichtigt. Er hat die Ausweitung der COVID-19 Zertifikatspflicht im Rahmen der Normalisierungsphase beschlossen. Mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht für Innenräume sollen Schliessungen verhindert und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben nur so weit als nötig eingeschränkt werden. Die Zertifikatspflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Ebenfalls nicht zum Tragen kommt die Zertifikatspflicht in der Elternarbeit bei Elterngesprächen oder Elternabende.

Aufgrund der Lageanalyse sind zum jetzigen Zeitpunkt und vor den Schulherbstferien folgende Schritte im Schulbereich angemessen:

- Die Schutzstufe «Nest» wird umgestellt auf die Schutzstufe «Cocon+». Das bedeutet, dass Externe die Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten benützen können;
- Aufgrund der Volksschulpflicht kann die COVID-19 Zertifikatspflicht für Eltern nicht zum Tragen kommen. Damit gilt für Veranstaltungen mit Eltern in Innenräumen die Obergrenze von maximal 50 Personen, mit Maskenpflicht, mit der Benutzung von höchstens zwei Dritteln der räumlichen Kapazitäten und mit wirksamer Lüftung. Im Aussenbereich beträgt die maximale Anzahl 500 Personen, wenn sie sich frei bewegen können und 1000 Personen mit Sitzpflicht.
- Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern können mit maximal 50 Personen durchgeführt werden, mit zwei Dritteln der Kapazität, dem Tragen der Maske und wenn möglich mit dem erforderlichen Abstand.
- Schulanlässe können weiterhin stattfinden. Neu wird vor einem Schulanlass mit Übernachten (wie z. B. Klassenlager) ein anlassbezogenes Testen durchgeführt.
- Die Schulen handeln konsequent nach dem «STOP-Prinzip» (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

2. Beschluss des Volksschulamts vom 9. September 2021

- 2.1. Die vorliegende Änderung 1 der [COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase](#) ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutzkonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach.
- 2.2. Es gelten folgende Anordnungen:
 - 2.2.1. Allgemeine Schutzstufe: Cocon+
 - a. Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung;
 - b. Eltern und externe Personen erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus;
 - c. Dem MuKi-VaKi-Turnen kann die Benützung der Räumlichkeiten während des Schulbetriebs gestattet werden;
 - d. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der Unterrichtszeiten ist statthaft. Es gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen (wie Händewaschen mit Seife), Lüften der Schulräume sowie die örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepte.

2.2.2. Veranstaltungen mit Erwachsenen und Eltern

- a. Für Veranstaltungen mit Eltern in Innenräumen gilt Maskenpflicht und die Obergrenze von maximal 50 Personen.
- b. Der Raum muss eine wirksame Lüftung aufweisen, darf höchstens zu zwei Dritteln der räumlichen Kapazitäten ausgelastet sein, die Abstände sind einzuhalten.
- c. Im Aussenbereich beträgt die maximale Anzahl 500 Personen, wenn sie sich frei bewegen können und 1000 Personen mit Sitzpflicht.

2.2.3. Treffen des Schulpersonals, interne Weiterbildung und Konvente

- a. Für Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern gilt in Innenräumen Maskenpflicht und die Obergrenze von maximal 50 Personen.
- b. Der Raum muss eine wirksame Lüftung aufweisen, darf höchstens zu zwei Dritteln der räumlichen Kapazitäten ausgelastet sein, die Abstände sind einzuhalten.

2.2.4. Schulanlässe

- a. Anlässe mit einer Übernachtung sind ausschliesslich nach vorgängigem Anlasstesten gestattet. Es dürfen ausschliesslich negativ getestete Kinder und Erwachsene teilnehmen.
- b. Neu wird vor einem Schulanlass mit Übernachten (wie z. B. Klassenlager) ein anlassbezogenes Testen durchgeführt.
- c. Geimpfte oder genesene Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler können sich von der Testung befreien lassen.
- d. Ungeimpfte Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, die eine Teilnahme an der Testung verweigern, bestreiten ein Ersatzprogramm während ihren üblichen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan. Die Schulleitung entscheidet über die Umsetzung.
- e. Die lokalen Corona-Vorschriften des Gast-Ortes sind vorgängig zu konsultieren und am Anlass umzusetzen.
- f. Das überarbeitete Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern vom 10. September 2021 dient als Orientierungsrahmen unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen. Die lokalen Regelungen des Durchführungsortes sind einzuhalten.

2.3. Diese Änderungen treten auf den 13. September 2021 in Kraft. Sie können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage aufgehoben oder verändert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn